

Satzung des FabLab Ingolstadt e.V.

| | |
|---|---|
| Präambel | 2 |
| § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr | 2 |
| § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit | 2 |
| § 3 Mitgliedschaft | 3 |
| § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4 |
| § 5 Beiträge | 5 |
| § 6 Organe des Vereins | 5 |
| § 7 Mitgliederversammlung | 5 |
| § 8 Vorstand | 6 |
| § 9 Finanzprüfer | 7 |
| § 10 Satzungsänderung | 7 |
| § 11 Beurkundung von Beschlüssen | 7 |
| § 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung | 8 |
| § 13 Salvatorische Klausel | 8 |

Anmerkung zum Sprachgebrauch: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichberechtigt für Personen femininen Geschlechts

Präambel

Der Verein FabLab Ingolstadt e.V. ist eine gemeinnützige, politisch und weltanschaulich neutrale, öffentliche Plattform mit niederschwelligem Zugang.

Die Mitglieder des Vereins betätigen sich unter anderem in den Bereichen Technologie, Forschung, Kunst und Soziales.

Die Türen des FabLab Ingolstadt stehen jedem offen.

Das FabLab und seine Mitglieder verpflichten sich den Grundsätzen der Fab-Charter des MIT.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen FabLab Ingolstadt e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Ingolstadt.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck & Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des FabLab Ingolstadt e.V. ist die Schaffung einer offenen Plattform für Lernen und Kreativität im Bereich Technik und Hobby in der Region Ingolstadt mit Angeboten zur Förderung von Neugier, komplexem Denken und Handeln, Teamfähigkeit und interkultureller Kompetenz an den Schnittstellen von Technologie, Kunst, Design und Entrepreneurship.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (§52 AO).
 - a) Er darf keine Gewinne erzielen.
 - b) Er ist selbstlos tätig.
 - c) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Bereitstellung von Arbeits- und Seminarräumen für Projektarbeit im Sinne des Satzungszwecks
 - b) Anschaffung, Bereitstellung und Pflege sowie Weiterentwicklung von Arbeitsgeräten und Maschinen
 - c) Veranstaltung von Workshops zur Aus- und Weiterbildung an den Fertigungsmaschinen und Werkzeugen in den Vereinsräumen und in befreundeten Institutionen
 - d) Vernetzung von internationalen und regionalen Gruppen, z.B. User-Groups, Stammtische, Computerclubs, CoWorking-Spaces, Künstlergruppen etc.
 - e) Kontaktvermittlung zu unter d) genannten Gruppen
- (5) Einbindung künstlerischer Arbeiten zum Bereich Gesellschaft, Kultur, Fertigungs- und Handwerkstechniken, Computer, neue Medien in das Vereinsleben insbesondere durch
- a) Ausstellung künstlerischer Arbeiten in den Vereinsräumen
 - b) Vorführung von Werkstücken, Modellen, Computerdemos u.ä.
- (6) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des §52 AO erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins mittragen und unterstützen wollen. Es sind dabei folgende Arten von Mitgliedschaften vorgesehen:
- a) Aktive Mitglieder sind Personen, die den Vereinszweck und die Verwirklichung der Vereinsziele durch Mitarbeit unterstützen und dabei die vollen Pflichten eines Vereinsmitglieds übernehmen. Insbesondere wird von ihnen Mitarbeit, die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und die Ausübung des Stimmrechts erwartet.
 - b) Passive Mitglieder sind Personen, die durch ihre Mitgliedschaft im Verein die Unterstützung des Vereinszwecks und der Vereinsziele erklären, ohne aktiv am Vereinsgeschehen teilzunehmen. Sie haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, ohne damit ein Stimmrecht zu erlangen..
 - c) Fördernde Mitglieder fördern den Vereinszweck und die Vereinsziele insbesondere durch einen finanziellen oder Sachbeitrag. Sie haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, ohne damit ein Stimmrecht zu erwerben.
- (2) Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.
- (3) Das Mindestalter für die Aufnahme als Mitglied ist 14 Jahre.
- (4) Die aktive Mitgliedschaft kann schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über den Beschluss der aktiven Mitgliedschaft. Gegen Ablehnung durch den Vorstand kann der Antrag bei der Mitgliederversammlung angebracht werden. Die Mitgliederversammlung kann den Antrag ungeachtet der Entscheidung des Vorstands annehmen oder ablehnen.
- (5) Ein aktives Mitglied kann auf eigenen Antrag beim Vorstand in die passive Mitgliedschaft wechseln. Bei Nichterfüllung der oben angegebenen Pflichten eines aktiven Mitglieds über zwei aufeinanderfolgende ordentliche Mitgliederversammlungen ändert sich die Mitgliedschaft automatisch in eine passive.

- (6) Juristische Personen benennen eine natürliche Person als Vertreter zur Ausübung der Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft im FabLab Ingolstadt e.V. ergeben.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (8) Der Austritt eines Gründungsmitglieds ist frühestens sechs Monate nach Eintrag des Vereins ins Vereinsregister möglich. Danach ist der Austritt zum Monatsende des Folgemonats möglich. Er erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand.
- (9) Der Austritt eines Mitglieds, ausgenommen Gründungsmitglieder, ist zum Monatsende des Folgemonats möglich. Er erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand.
- (10) Das Instrument des Vereinsausschlusses ist kritischen Situationen vorbehalten, wobei grundsätzlich der Klärung zur Güte Vorrang zu gewähren ist. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung. Gründe für einen Ausschluss können sein:
 - a) ein schwerer Verstoß eines Mitglieds gegen die in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen sowie Ziele und Zwecke des Vereins nach einem erfolglosen Versuch der Klärung, sowie
 - b) ein trotz mehrfacher Mahnung bestehender Rückstand an Beitragszahlungen über einen Zeitraum von 3 Monaten. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (11) Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins können durch den Vorstand verfolgt werden. Ein entsprechender Strafenkatalog wird durch einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder festgelegt.
- (12) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu den festgesetzten Zeiten zu leisten.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung oder Änderung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistung regelt.
- (3) Wird in der Beitragsordnung nichts Anderes festgelegt, erfolgt der Einzug der Beiträge per Lastschrift vom Konto des Mitglieds oder eines gesetzlichen Vertreters.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:
 - a) die Genehmigung des Finanzberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder in ihrer Funktion und deren Abberufung,
 - d) die Bestellung von Finanzprüfern,
 - e) die Satzungsänderungen,
 - f) die Genehmigung der Beitragsordnung,
 - g) die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
 - h) Beschlüsse über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) die Auflösung des Vereins und die Beschlussfassung über die eventuelle Fortsetzung des aufgelösten Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch ein Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe der Einladung per Post an die letzte bekannte Anschrift oder die Versendung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse.

- (5) Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand informiert die Mitglieder in der o.g. Textform spätestens drei Tage vor der Versammlung über Änderungen in der Tagesordnung oder nachgereichte Anträge zur Beschlussfassung. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (7) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der dieser Tagesordnungspunkt ausdrücklich angekündigt worden ist. Dieser Beschluss benötigt zu seiner Rechtswirksamkeit eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Vorbehaltlich Absatz (7) bedürfen die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat für jeden Beschluss eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen können schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert eine Vertretung ernennen.
- (10) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist; das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (12) Das Abstimmungsverfahren bestimmt der Sitzungsleiter. Eine Abstimmung erfolgt in der Regel durch Hand hochheben. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstands, dem Vertreter des Vorsitzenden des Vorstands, dem Schatzmeister und bis zu 4 weiteren Mitgliedern.
- (2) Zum Vorstand gewählt werden kann, wer:
 - a) Gründungsmitglied oder seit mindestens 6 Monaten Mitglied im Verein ist und
 - b) Das 18. Lebensjahr vollendet hat
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorstand.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstands oder der Vertreter des Vorsitzenden des Vorstands vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Amtsniederlegung oder Neuwahl im Amt.
- (6) Besteht der Vorstand aus weniger als drei Mitgliedern, so sind unverzüglich Nachwahlen durchzuführen.
- (7) Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder (bei Abwesenheit des Vorsitzenden) seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (8) Der Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller vom Verein angestellten Mitarbeiter. Er kann diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied übertragen.

- (9) Der Schatzmeister überwacht die Haushaltsführung und verwaltet unter Beachtung etwaiger Vorstandsbeschlüsse das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Der Schatzmeister ist verpflichtet einen Bericht auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzustellen, der keine persönlichen Daten enthalten darf.
- (10) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (12) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen per E-Mail. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (13) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Finanzprüfer

- (1) Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder zwei Finanzprüfer. Nach Durchführung ihrer Prüfung geben sie dem Vorstand Kenntnis von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) Die Finanzprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Zu Satzungsänderungen und Zweckänderungen muss in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Es ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Nachwuchsförderung mit vergleichbarem Zweck wie in § 1 beschrieben.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ingolstadt, den 31.08.2016